

Satzung des „Förderverein Panoramabad Arnbruck“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Förderverein Panoramabad Arnbruck

Der Verein hat seinen Sitz in Arnbruck.

Der Verein soll beim Registergericht des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports und der öffentlichen Gesundheitspflege für alle Altersgruppen (Jugend bis Senioren) im Einzugsbereich des Hallenbades (Jugend- und Altenhilfe)

Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, die Gemeinde Arnbruck bei Maßnahmen zu unterstützen, die der Attraktivität des Panoramabades Arnbruck dienen.

Außerdem will der Verein sicherstellen, dass nicht nur der Schulsport, sondern auch der Schwimmsport für alle Altersgruppen mit Kursen zum Schwimmen, Rettungsschwimmen, Seniorenschwimmen, Durchführung von Schwimmveranstaltungen und Gymnastik durchgeführt wird.

Ausdrücklich nicht Zweck des Vereins ist es, für den Erhalt des Bades, Reparaturen und Personalkosten aufzukommen. Hierfür kommt wie bisher die Gemeinde Arnbruck auf.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden, sonstige Zuwendungen, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Die Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist berechtigt, Mittel in eine Rücklage nach §58 Nr. 7 AO einzustellen.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Der Vorsitzende kann Nichtmitglieder zu Versammlungen und zur aktiven Mitarbeit zulassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgt.
- Ausschluss seitens des Vorstandes
- Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder und kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedschaft im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Fördervereins Panoramabad Arnbruck aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Fördervereins Panoramabad Arnbruck zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Fördervereins Panoramabad Arnbruck durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Besondere Aufgaben, Mitgliedsbeiträge

Im Hinblick auf die Zweckbestimmung stellt sich der Verein als besondere Aufgaben:

- Breite Kreise der Bevölkerung sowie in diesem Raum ansässige Unternehmen und Körperschaften für die Mitgliedschaft im Verein zu gewinnen.
- Einen Beitrag zur Förderung des Sports im Panoramabad Arnbruck zu leisten.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mindest-Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Vom Mitglied selbst kann ein von ihm selbst bestimmter höherer Betrag jährlich geleistet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Die Wahl und die Auflösung des Vorstands sowie
- Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung der Vorstandschaft

Die Mitgliederversammlung bestimmt für 2 Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Der von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresabschluss ist von diesen, vom Vorsitzenden und vom Kassier zu unterzeichnen und mit dem Vermerk zu versehen: „Der Jahresabschluss wurde geprüft und von den Kassenprüfern für ordnungsgemäß befunden“. Ist der Jahresbericht nicht ordnungsgemäß, so lautet der Vermerk: „Der Jahresabschluss wurde geprüft und von den Kassenprüfern für nicht ordnungsgemäß befunden“. Der Vermerk der Nichtordnungsmäßigkeit ist von den Kassenprüfern umfassend schriftlich zu begründen; der Kassier ist vor Einteilung dieses Vermerks anzuhören. Sowohl die Begründung der Kassenprüfer als auch die Einwendungen des Kassiers sind dem Jahresabschluss beizufügen. Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Vorjahr sollte vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch einen öffentlichen Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Aushang.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Spätere Anträge können nur durch zustimmenden Beschluss auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist beschlussfähig.

Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für:

- Satzungsänderungen
- Rücknahme von Vorstandsentscheidungen
- Vorzeitige Vorstandsauflösung
- Auflösung des Vereins

Berührt eine Satzungsänderung eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einladungsfrist kann verkürzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dazu Anlass geben.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vereinskassier, dem Schriftführer und 3 Ausschussmitgliedern.

Der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende und der Kassier sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stv. Vorsitzende und der Kassier nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen.

Der stellvertretende Vorsitzende und Kassier darf von seiner Vertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

Die Vorstandschaftsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Tätigkeitsvergütungen dürfen nach Vorstandsbeschluss nur im Rahmen der jeweils gültigen Vorschriften der §§ 3 Nr. 26/ 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl gerechnet gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln durch Akklamation zu wählen. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden erfolgt die Wahl schriftlich und geheim.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorsitzende anwesend sind.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Über die Kassenlage hat er dem Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Die getätigten Ausgaben sind durch den Vorstand per Beschluss zu bestätigen. Der Jahresabschluss sollte vom Kassier spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zur Kenntnis vorliegen. Er hat den Jahresabschluss an die Rechnungsprüfer mit den notwendigen Unterlagen zur Prüfung weiterzureichen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch aufzunehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, ein geeignetes Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig hält. Die Verantwortlichkeit des Vorstands bleibt unberührt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie muss geeignet sein, dem Vereinszweck zu dienen.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, der ihn hinsichtlich der fachlichen Umsetzung der Vereinsziele unterstützt.

Er besteht aus je einem Vertreter

1. Bürger auf Vorschlag des Vorstandes
2. Der Gemeinde Arnbruck
3. Der Wasserwacht Arnbruck
4. Der Schwimmsparte des SV Arnbruck
5. Der Grundschule Arnbruck
6. 2 gewählten Vorstandsmitgliedern, wovon eines die Leitung übernimmt.

Der Vorstand beruft Sitzungen des Beirats außerhalb der üblichen Vorstandsarbeit ein.

Der Beirat hat beratende Funktion und kann keine Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung für den Verein fällen. Der jeweils formulierte Rat wird durch die zwei Vorstandsmitglieder dem Vorstand vorgetragen und gegebenenfalls Abstimmung erteilt.

§13 Auflösung des Vereins, Anfall eines Vereinsvermögens

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Arnbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Vereins und des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt, eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand soll das bei allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen.

Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Der Verein haftet nicht für die zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge. Der Verein haftet auch nicht für Schäden, die auf dem von ihm angemieteten Grundstücken und Parkplätzen an dort abgestellten Fahrzeugen aller Art auftreten.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Im Zusammenhang mit seinem Fördervereinsbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Förderverein Panoramabad Arnbruck evtl. auf einer Homepage oder übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft bei Veranstaltungen anwesende Vereinsmitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos.

Datum der Gründungsversammlung 10.07.2016

Unterschriften auf gesondertem Blatt